



1041 Oxalsäure 2-Hydrat

1. Identifizierung der Substanz/des Präparats und der Gesellschaft oder Firma

1.1 Identifizierung der Substanz oder des Präparats

Bezeichnung:

Oxalsäure 2-Hydrat

Synonym:

REACH Registrierungsnummer: 01-2119534576-33-XXXX

1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:

Für Laborverwendung, Analyse, Untersuchung und für die Industrie der chemischen Feinprodukte.

1.3 Identifizierung der Gesellschaft oder Firma:

PANREAC QUIMICA S.L.U.

C/Garraf 2

Polígono Pla de la Bruguera

E-08211 Castellar del Vallès

(Barcelona) Spanien

Tel. (+34) 937 489 400

e-mail: product.safety@panreac.com

1.4 Notrufnummer:

Einheitliche Notrufnummer: 112 (EU)

Tel.: (+34) 937 489 499

2. Identifizierung der Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Acute Tox. 4

Acute Tox. 4

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Sicherheitshinweise

P264 Nach Gebrauch...gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter nach Richtlinie 94/62/CE oder 2008/98/CE zuführen.

Einstufung (67/548/CEE - 1999/45/CE).

Xn Gesundheitsschädlich

R21/22

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

3. Komposition/Information über die Komponenten

Bezeichnung: Oxalsäure 2-Hydrat

Formel: (COOH)₂·2H₂O M.= 126,07 CAS [6153-56-6]

EG-Nummer (EINECS): 205-634-3

EG-Index-Nr. 607-006-00-8

REACH Registrierungsnummer: 01-2119534576-33-XXXX

4. Erste Hilfe

4.1 Allgemeine Anweisungen:

Im Falle von Bewusstlosigkeit darf auf keinen Fall etwas zu Trinken verabreicht werden oder Erbrechen hervorrufen.

4.2 Inhalation:

Die Person muss an die frische Luft geschafft werden.

4.3 Hautkontakt:

Mit viel Wasser abspülen. Die verseuchte Kleidung muss ausgezogen werden.

4.4 Augen:

Die Augen bei geöffneten Lidern mit viel Wasser auswaschen (mindestens 15 Minuten lang). Bei Reizung ärztliche Hilfe anfordern.

4.5 Schlucken:

Viel Wasser trinken. Erbrechen hervorrufen. Ärztliche Hilfe anfordern.

5. Feuerbekämpfungsmassnahmen.

5.1 Geeignete Löschungsvorrichtungen:

Wasser. Schaum. Trockenpulver.

5.2 Löschungsmittel, die nicht verwendet werden dürfen:

Sind nicht bekannt.

5.3 Besondere Risiken:

Entflammbar. Man muss sich von Entzündungsquellen fernhalten. Im Falle von Brand könnten sich giftige Dämpfe bilden CO,CO₂.

5.4 Schutzausrüstungen:

Geeignete Kleidung und Schuhzeug.

6. Vorzunehmende Massnahmen bei einem versehentlichen Verschütten

6.1 Individuelle Vorsichtsmassnahmen:

Den Staub nicht einatmen.

6.2 Vorsichtsmassnahmen für den Schutz der Umwelt:

Der Verseuchung des Bodens, Wassers und der Abflüsse muss vorgebeugt werden.

6.3 Entsorgungs- und Reinigungsmethoden:

Im trockenen Zustand zusammenräumen und in die Container für Restabfälle geben, damit die Substanzen gemäss der gültigen Normen später entsorgt werden können. Die Reste mit viel Wasser reinigen.

7. Manipulation und Lagerung

7.1 Manipulation:

Ohne weitere Sonderangaben.

7.2 Lagerung:

In gut geschlossenen Behältern. Trockene Atmosphäre. Raumtemperatur.

8. Expositionskontrollen/persönlicher Schutz.

8.1 Technische Schutzmassnahmen:

Ohne weitere Sonderangaben.

8.2 Kontrolle der Expositionsgrenze:

VLA-EC: 2 mg/m³

VLA-ED: 1 mg/m³

8.3 Atmungsschutz:

Bei Staubbildung muss eine geeignete Atmungs-ausrüstung verwendet werden.

8.4 Händeschutz:

Es müssen geeignete Handschuhe benutzt werden Neopren PVC Nitril Latex

8.5 Augenschutz:

Geeignete Brille benutzen.

8.6 Spezielle Hygiene-Massnahmen:

Die verseuchte Kleidung muss ausgezogen werden. Geeignete Arbeitskleidung verwenden. Bei Unterbrechnungen und bei Beendigung der Arbeit müssen die Hände gewaschen werden.

8.7 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Der Erfüllung Verpflichtungen mit den gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen.

9. Physische und chemische Eigentümer

Aussehen: solide

Farbe: Weisses

Korngrößenverteilung: N/A

Geruch: Geruchlos.

pH-Wert: 0,7 (50g/l)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 101 °C

Siedebeginn und Siedebereich: 150 °C

Flammpunkt:

N/A

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

N/A

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

N/A

Dampfdruck: N/A

Dampfdichte: N/A

Relative Dichte:

N/A

Löslichkeit: 102 g/l in wasser20 °C

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

N/A

Selbstentzündungstemperatur:

N/A

Zersetzungstemperatur: N/A

Viskosität: N/A

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Umstände, die vermieden werden müssen:

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.2 Materien, die vermieden werden müssen:

Alkalische Lösungen. Ammoniak. Halogenate. Oxydierende Mittel. Metalle. Wasser. Wärme

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlendioxyd. Kohlenstoffmonoxyd.

10.4 Zusätzliche Information:

Sind nicht bekannt.

11. Toxykologische Information

11.1 Akute Giftigkeit:

LD50 oral rat : 375 mg/kg

11.2 Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Bei Hautkontakt: Reizungen Verbrennungen Durch Kontakt mit den Augen:
Reizungen Verbrennungen Durch Schlucken: Reizungen an den
Mundschleimhäuten, an Kehle, Speiseröhre und Darmtrakt. Rasche Absorption.
Durch Absorption: Brechreiz Erbrechen Angstzustände Krämpfe Herzstillstand
Kollaps Störungen des elektrolytischen Gleichgewichts Kann hervorrufen
Nierenprobleme Durch Inhalierung des Pulvers: Reizungen an den Schleimhäuten,
Atembeschwerden. Kann hervorrufen Husten

12. Ökologische Information

12.1 Toxizität

12.1.1 - Test EC50 (mg/l) :

Bakterien (Photobacterium phosphoreum) 11,3 mg/l

Klassifizierung :

Ausserordentlich giftig.

Fische

(Für anhydridische Substanzen) 325 mg/l

Klassifizierung :

Hochgradig giftig.

12.1.2. - Mittlerer Empfänger:

Risiko für die aquatische Umwelt

hoch

Risiko für die landschaftliche Umwelt

mittel

12.1.3. - Anmerkungen:

Erhöhte Toxizität in der aquatischen Umwelt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit :

12.2.1. - Test:

CSO = 0,18 g/g

(wasserfreies Produkt)

BSB5 = 0,16 g/g

ThOD 0,18 g/g

(wasserfreies Produkt)

(wasserfreies Produkt)

12.2.2.- Klassifizierung nach biotischer Abbaufähigkeit:

BSB5/CSO

Biologisch abbaufähig

Hoch, mehr als 1/3

12.2.3. - Abiotische Degradation gemäss Ph-Wert:

12.2.4. - Anmerkungen:

Produkt, das biologisch leicht abgebaut wird.

12.3 Bioakkumulationspotential:

12.3.1. - Test:

12.3.2. - Biologische Speicherung:

Risiko

12.3.3. - Anmerkungen:

Produkt, das nicht biologisch speichert

12.4 Mobilität im Boden :

Verteilung: log P (oct)= -0,81

12.5 Bewertung PBT und MPMB :

Es stehen keine Daten zur Verfügung.

12.6 Andere mögliche Auswirkungen auf die natürliche Umwelt:

Akut hohe Wassertoxizität, aber aufgrund der biologischen Abbaubarkeit keine chronische Auswirkung.

13. Bemerkungen hinsichtlich der Entsorgung.

13.1 Substanz oder Präparat:

In der Europ. Union sind keine homogenen Richtlinien für die Entsorgung von chemischen Restabfällen mit besonderen Eigenschaften festgelegt worden. Die Behandlung und Entsorgung unterliegen den internen Richtlinien in jedem Land. Daher muss man sich in jedem einzelnen Fall mit den zuständigen Behörden oder mit den gesetzlich autorisierten Entsorgungsfirmen in Verbindung setzen.
2001/573/EG: Entscheidung des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis. Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle.

13.2 Verseuchte Verpackungen:

Die mit gefährlichen Substanzen oder Präparaten verseuchten Verpackungen müssen genauso behandelt werden, wie die darin enthaltenen Produkte.
Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

14. Information hinsichtlich des Transports

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. Vorschriftsmässige Information

Die Aufzeichnung der Daten der Sicherheit erfüllt den Anforderungen der Regulierung (CE) n° 1907/2006.

16. Andere Information

Weitere Sicherheitshinweise

P322 Gezielte Massnahmen (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P330 Mund ausspülen.

P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Kennzeichnung (65/548/CEE oder 1999/45/CE)

R-Sätze: **R21/22** Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.

S-Sätze: **S24/25** Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Nummer und Datum der Revision: 4 15.09.2011

Editionsdatum: 15.09.2011

Gegenüber der letzten Aktualisierung wurden Änderungen in folgenden Abschnitten vorgenommen: 15

Die auf dieser Karte mit Sicherheitsdaten enthaltene Information basiert auf unseren gegenwärtigen Kenntnissen. Dabei ist es unser einziges Ziel, über die Sicherheitsaspekte zu informieren. Die darin angegebenen Eigenschaften und Charakteristiken können nicht garantiert werden.